

Sitzung erst zu thun. Die nächste Sitzung wird stattfinden Dienstag um 11 Uhr. Gegenstand der Berathung wird sein der Bericht der dritten Deputation über die Petition des Stadtraths zu Zwickau, die Anwendung der militärischen Execution gegen solche Steuerrestanten, welche kein

eigenes Quartier haben, betreffend. Sollte bis dahin noch irgend ein Gegenstand der Berathung hinzukommen, so würde ich nicht ermangeln, durch Karten dies bekannt zu machen. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Minuten nach 3 Uhr.)

Das vom Kurfürsten Johann Georg I. dem Besitzer des Ritterguts Riesa ertheilte Privilegium lautet:

Von Gottesgnaden Wir Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Süllich, Cleve und Berg, des heiligen Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst, Landtgraff in Düringen, Marggraff zu Meissen und Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Rauenstein, Herr zu Rauenstein, Vor Uns Unsere Erben und Nachkommen thun kundt und Bekennen, mit diesem vnserm offenen brieffe, fegen Menniglich, Nachdem vnser bestalter Rath Director der Holzflöße und lieber getreuer, Christoff Felgenhauer zu Riesa, unlängst iehbemeltes Rittergut und Flecken Riesa Keufflich an sich bracht von Uns gnädigst damit beliehen, und Wir hierüber berichtet worden, das seinen des Orts habenden Unterthanen zu sonderbarer beförderung und vfnehmen ihr nahrung gereichen würde, da Ihnen nicht allein Jährlich Zwene Jahr: Roß: und Viehe Märkte, als einen vf den Sontag Quasimodogeniti, den Andern Sontags nach Galli, zu halten, vorgönnet, Sondere auch der Flecken Riesa ins gemein mit dem Stadtrecht begnadet werden möchte, Wir auch der Unserigen Nutz, vfnehmen und Gedeihen zu befördern, geneigt, und vf vorgehende erkundigung sobiel nachrichtung erlanget, das durch solche bewilligung vnsern angelegenen Aemtern, Städten und Flecken kein praejuditz, Nachtheil oder Abgang zugezogen werde, Sondern das vielmehr solche benachbarte Orthe genannten Felgenhauer dessen Nachkommen und Besitzern, wie auch respectiue den Einwohnern des Ritterguths und Flecken Riesa solche besserung gern gönnen, Als haben wir vmb angezogener und anderer bewegenden vrsachen willen, zuförderst aber in gnedigster Betrachtung der treuen Mächtigen und vnuerbrochenen Dienste die uns orwehnter Felgenhauer eine geraume Zeit und viel Jahr hero geleistet, auch noch in zukunft leisten kann und wirdt, anfanglich gnedigst gewilliget, Willigen Ordnen und Soken auch hiermit und in

Craft dieses brieffes vor Uns, unsere Erben und Nachkommen mit guten Wissen, willen und wohl bedacht, aus Chur: und Landesfürstlicher Macht und eigner bewegnuß, Da nunmehr von Dato an und zu ewigen Zeiten der Flecken Riesa in seinen ganken Bezirk und wie er künftig gebauet und erweitert werden möchte, vollkommenes Stadtrecht mit allen was daruon dependirt, Privilegien Freyheiten, Rechten, und Gerechtigkeiten, wie auch die Einwohner derselben, so ieko darinnen befunden, oder künftig allda aufgenommen werden möchten, solches Stadtrechts mit aller Bürgerlichen Nahrung wie die Nahmen haben mag, in Handthierung, Handel, Wandel, Kaufen, verkaufen, Backen, Brauen, Schencken, Handtwegen, Wochenmärkten und allen andern, darauf sich Bürger in Städten zu nehren pflegen, erfrewen und gebrauchen mögen, wie Wir den iehigen und künftigen Einwohnern, so entweder heusslich allda besessen, künftig alda ankeufen, oder sonst von iehigen und Folgenden Besitzern des Städtlein Riesa entweder ohne Mittel, oder von ihrentwegen durch den Rath des Orths so jedesmal alda sein wirdt, zu Bürgern angenommen werden möchten, iek alsdann und dann als iek mit dem vbligen Bürgerrecht, sambt allen Rechten und Gerechtigkeiten, so demselben anhängig, und dessen sich Bürger in andern vnsern Städten gebrauchen, nichts dauon ausgeschlossen hiermit begnadet, Sie zunftmässig auch aller vorgedachten Jurium fehig und theilhaftig gemacht, und mehrbemelten Felgenhauern, dessen Erben, Nachkommen, und allen Folgenden Besitzern angeregtes Städtlein Riesa macht und Gewalt gegeben haben wollen, das Stadt Regiment des Orts, wie auch Handwercks Bünften und was sonst zu ausnehmen Bürgerlicher Nahrung gereichen mag, mit guten ordnungen zu fassen, Bürgermeister, Richter, Cämmerer, Beisitzer und andere Rathspersonen, wie auch Mei-